

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Corona-Krise: Städtische Unterstützungsmaßnahmen wegen nach Infektionsschutzgesetz angeordneter Gewerbeeinschränkungen im Bereich des Markt- und Sondernutzungswesens

- 1. Änderung der Marktgebührensatzung**
- 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	03.02.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	04.02.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Durch die auch im Jahr 2021 fortdauerenden, von der Bundesregierung und den Bundesländern beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsketten mit dem sog. Coronavirus sind weiterhin zahlreiche Einschränkungen für das private und öffentliche Leben vorgenommen worden, die insbesondere für Gewerbetreibende deutliche finanzielle Einbußen bedeuten, bis hin zu existenzgefährdenden Zuständen.

Nach mehreren Monaten der massiven Einschränkungen für Gewerbetreibende möchte die Hansestadt Lüneburg den unverändert hohen finanziellen Druck, der auf den städtischen Gewerbetreibenden liegt, berücksichtigen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erleichterungen schaffen bzw. fortsetzen. Der wirtschaftliche Wiedereinstieg für die Gewerbetreibenden soll erleichtert werden, finanzielle Schäden gering gehalten und für die Bürgerschaft Einbußen der wirtschaftlichen Vielfalt vermieden werden.

1. Standgebühren Marktwesen mit Ausnahme des Wochenmarktes

Durch den Beschluss des Rates vom 02.07.2020 (VO/8941/20-1) wurde bis zum 31.12.2020 auf die Erhebung eines Marktstandgeldes für Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste, die unter § 68 Gewerbeordnung fallen, verzichtet. Aufgrund der bisherigen und auch weiterhin noch geltenden massiven Einschränkungen im Zusammenhang mit geplanten Veranstaltungen sieht die Hansestadt Lüneburg weiterhin die Notwendigkeit, Veranstaltungsdurchführungen nach Rückführung der sozialen Einschränkungen zu fördern. Zur Unterstützung sollte dem Verwaltungsvorschlag entsprechend die Hansestadt

auch für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 keine Gebühren für die Benutzung bestimmter Märkte der Hansestadt Lüneburg erheben. Ausgenommen bleiben weiterhin die Gebühren für die Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung).

Grundlage für die Gebührenerhebung im Marktwesen ist die Satzung für die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung), deren Änderung aufgrund der Zuständigkeit des Rates für Satzungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG, durch den Rat in Form der beiliegenden Änderungssatzung beschlossen werden muss.

2. Sondernutzungsgebühren

Ebenfalls durch Beschluss über die Vorlage VO/8941/20-1 wurde am 02.07.2020 für den Zeitraum bis zum 31.12.2020 auf die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen zum Aufstellen von Werbeständern, Warenauslagen und die Nutzung von öffentlichen Flächen für die Außengastronomie verzichtet. Zur Erleichterung des wirtschaftlichen Wiedereinstieges von Gewebetreibenden wird vorgeschlagen, für diese Sondernutzungen auch für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 keine Sondernutzungsgebühren zu erheben. Bereits überwiesene Gebühren für die Erlaubnisse entsprechend der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Lüneburg werden mittels formlosen Antrages für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 anteilig erstattet. Alle betroffenen Antragsteller für Sondernutzungserlaubnisse werden über dieses Vorgehen schriftlich informiert.

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Satzung über Sondernutzungsgebühren, deren Änderung aufgrund der Zuständigkeit des Rates für Satzungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG, durch den Rat in Form der beiliegenden Änderungssatzung beschlossen werden muss.

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung zur siebten Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 02.07.2020 wird beschlossen.

Die beigefügte Satzung zur vierten Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.04.1988 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 02.07.2020 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 84,50 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

Mögliche Mindererträge i. H. v. 50.000 € Standgebühren (je nach Veranstaltungssituation)

Mögliche Mindererträge i. H. v. 60.000 € Sondernutzungen

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
 Nein x
 Teilhaushalt / Kostenstelle: 32050 und 32020
 Produkt / Kostenträger: 57300102 bis 57300108 und 12200802
 Haushaltsjahr: 2021

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- 1) Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung)
- 2) Gebührentarif Marktgebührensatzung (nachrichtlich)
- 3) Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)
- 4) Gebührentarif Sondernutzungsgebührensatzung (nachrichtlich)

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT III

Fachbereich 3b - Ordnung, Umwelt, Nachhaltigkeit und Mobilität

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom _____._____ folgende

Siebte Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 02.07.2020

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Marktgebührensatzung

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 02.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage), welches Bestandteil dieser Satzung ist, und der auf seiner Grundlage erfolgten Gebührenberechnung nach § 4.
- (2) Vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 werden keine Marktgebühren nach §§ 2 und 4 dieser Satzung zu berechnende Gebühr nach den Ziffern 2 bis 4 des Gebührenverzeichnisses zur Marktgebührensatzung erhoben.

Artikel 2 Weitere Änderung der Marktgebührensatzung

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg kann den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Lüneburg, _____._____
Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister



Anlage (zu § 2 der Marktgebührensatzung):

Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung

Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr in Euro
1	Wochenmarkt		
1.1	Dauererlaubnisse (Jahresbeträge)		
	Zweimal wöchentlich		
1.1.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	164,50
1.1.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter	132,90
	Einmal wöchentlich		
1.1.3	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	82,20
1.1.4	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter	66,50
	Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 der vorstehenden Beträge zu entrichten		
1.2	Saison- oder Tageserlaubnis		
1.2.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	1,60
1.2.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	1,30
2	Weihnachtsmarkt		
2.1	Kunsthandwerk und Geschenkartikel	je m ² und Tag	0,90
2.2	Imbissstände	je m ² und Tag	2,60
2.3	Süßwaren und Backwaren	je m ² und Tag	1,00
2.4	Getränkeausschank	je m ² und Tag	2,55
2.5	Verkaufstände (Trockenfrüchte, Gewürze etc.)	je m ² und Tag	0,72
2.6	Kinderfahrgeschäfte	je m ² und Tag	0,33
3	Volksfeste (Frühjahrsmarkt, Oktoberfest)		
3.1	Verkaufsstände	je m ² und Tag	1,20
3.2	Süßwaren und Backwaren	je m ² und Tag	0,85
3.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m ² und Tag	1,90
3.4	Sitzgelegenheiten (zu Ziffern 3.2. und 3.3.)	je m ² und Tag	0,60
3.5	Schank- und Imbisszelt (es werden jedoch maximal 400 qm angerechnet)	je m ² und Tag	0,60
3.6	Ausspielungen, begehbar	je m ² und Tag	0,40
3.7	Ausspielungen, nicht begehbar	je m ² und Tag	1,20
3.8	Fahrgeschäfte	je m ² und Tag	0,40
3.9	Schau - und Laufgeschäfte	je m ² und Tag	0,50
4	Jahrmärkte (Martinimarkt)		
4.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	3,00
4.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	2,50
4.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m ² und Tag	3,00

Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom __.__.____ folgende

Vierte Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.04.1988 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 02.07.2020

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.04.1988 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 02.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 werden für folgende Tarifstellen des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung keine Sondernutzungsgebühren erhoben: Tarifstelle Nr. 1 (Ortsfeste Verkaufsstellen), Nr. 3 (Warenauslagestellen), Nr. 6 (Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken wie zum Beispiel Restaurationsvorgärten) und Nr. 11 (Werbeträger, Werbeständer).

Artikel 2 Weitere Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.04.1988, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg kann den Wortlaut der Satzung über Sondernutzungsgebühren in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Lüneburg, __.__.____
Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

Anlage zur Sondergebührensatzung

Gebührentarif

Tarif- stelle lfd. Nr	Art der Sondernutzung	jährl. DM	mtl. DM	wöchtl. DM	tägl. DM	Sonder- regelung
1	Ortsfeste Verkaufsstände					
	a) für Imbissstände je angefangenen m² Verkehrsfläche	-	-	25,00	-	-
	b) für andere Waren je abgefangenen qm Verkehrsfläche	-	-	20,00	-	-
2	Betrieb von Straßenhandelsstellen je angefangenen m² Verkehrsfläche	-	-	25,00	6,00	-
3	Aufstellen von Warenauslagestellen je angefangenen m² Verkehrsfläche	-	17,00	6,00	-	-
4	Weihnachtsbaumhandel je Stand	-	-	-	-	125,00
5	Bewegliche Fahrradstände je angefangenen m² Verkehrsfläche	-	6,00	3,00	-	-
6	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je angefangenen m² Verkehrsfläche	-	6,00	3,00	-	-
7	a) Aufstellen von Informationstischen bis zu 3 m²	-	-	-	10,00	-
	b) Stände und Schaugeschäfte bei Volksfesten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen in den öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Plätzen der Stadt	Sätze der MarktgebO				
8	Einrichtung eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder	Einzelgestaltungsvertrag				
9	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit nicht erlaubnisfrei je angefangenen m² Ausstellungsfläche	-	13,00	-	-	-
10	Werbung auf Straßen und Plätzen					
	a) Abstellen von Werbewagen je angefangenen m² Verkehrsfläche	-	75,00	20,00	-	-
	b) Durchführung von größeren Werbeveranstaltungen (Autoschauen usw.) je angefangenen m² Verkehrsfläche	-	-	-	3,00	-
	c) Verteilen von Werbeschriften (mit Ausnahme politischer Schriften)	-	-	-	25,00	-
	d) politischer Schriften	anmeldepflichtig				
11	Sonstige Werbeträger, die nicht unter Nr. 10 fallen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,					
	a) bei befristeten Werbungen					
	je Stelltafel					
	- für eine Nutzung bis zu 14 Tagen	-	-	-	2,00	-
	- für eine Sondernutzung ab 15 Tagen zusätzlich					
	DIN A3	-	-	-	0,75	-
	DIN A2	-	-	-	1,00	-
	DIN A1	-	-	-	1,25	-
	DIN A0	-	-	-	1,50	-
	b) bei Dauerwerbung					
	DIN A3	-	13,00	-	-	-
	DIN A2	-	19,00	-	-	-
	DIN A1	-	25,00	-	-	-
	DIN A0	-	32,00	-	-	-
12	Werbung durch Lautsprecherwagen	-	-	-	65,00	-

Tarif- stelle lfd. Nr	Art der Sondernutzung	jährl. DM	mtl. DM	wöchtl. DM	tägl. DM	Sonder- regelung
13	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind, je angefangenen m² Ansichtsfläche	65,00	-	13,00	-	-
14	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangenen m² Ansichtsfläche	-	-	-	0,75	Mindest- gebühr 13,00
15	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen je angefangenen m² Verkehrsfläche	-	2,50	1,50	-	-
	mindestens jedoch	-	65,00	15,00	-	-
16	Tribünen	Einzelgestattungsvertrag				
17	Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist, je angefangenen m² Verkehrsfläche	-	2,50	-	-	-
18	Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge und -einwurfvorrichtungen, soweit nicht erlaubnisfrei soweit die Baugenehmigung nach 1965 erteilt wurde je angefangenen m² Verkehrsfläche	40,00	-	-	-	-
19	Abstellen von Fahrzeugen auf besonders zugewiesenen Verkehrsflächen	-	50,00	-	-	-
20	Allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen. Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden	keine Gebühr				
21	Abstellen von Mulden					
	a) bis 10 m² für 3 Tage	-	-	-	-	10,00
	über 10 m² für 3 Tage	-	-	-	-	13,00
	b) bis 10 m²	-	-	19,00	-	-
	über 10 m²	-	-	25,00	-	-
22	Einsatz eines Hubwagens/Hubliftes im öffentlichen Verkehrsraum					
	a) bis zu 4 Stunden					
	Hubwagen	-	-	-	-	25,00
	Hublift	-	-	-	-	13,00
	b) darüber hinaus					
	Hubwagen	-	-	-	40,00	-
	Hublift	-	-	-	25,00	-
23	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen Nr. 1 bis 22 fällt	-	-	-	-	bis 600,00